

II, 2019

Mandanteninformation

Alles Gute für das zweite Halbjahr 2019

Neue Regelungen bei geringfügig
Beschäftigten

Die Finanztransaktionssteuer

Die Reform des
EU-Mehrwertsteuersystems – Teil 2

Reform der Grundsteuer

Meldepflichten international tätiger
Unternehmen in Deutschland – Teil 2

Steuerliche Pflichten für Erben
und Zuwendungsempfänger

Die „GoBD 2019“

Grenzüberschreitende Arbeitnehmereinsätze

Die verbindliche Auskunft

Die gemeinsame konsolidierte
Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Urteilstvollstreckung außerhalb der EU

Wichtige Aspekte zu sonstigen Informationen
zum Jahres- oder Konzernabschluss für
nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Neueste Entwicklungen im Bereich
der EEG-Umlagebegrenzung

Steuern

Recht

Wirtschaftsprüfung

DR. WEHBERG UND PARTNER GBR
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Dass der Zuschlag 25 Jahre überdauert, habe ich mir damals nicht vorgestellt“, so Theo Waigel jüngst. Nach dem Scholz'schen Modell soll der Soli 2021 für 90% der heutigen Zahler abgeschafft werden, weitere 6,5% sollen ihn dann nur noch teilweise zahlen, und zwar je höher das Einkommen, desto mehr. Rund 3,5% der derzeitigen Soli-Zahler müssten den vollen Satz zahlen. Wer also mehr verdient, zahlt auch mehr: etwa 90% aller Zahler würden nur etwa die Hälfte des Solis erbringen, während die „Oberen“ 10% Prozent die andere Hälfte zahlen. Eine derartige Umverteilung verändert indes die Genetik dieses Zuschlags: anstelle der Solidarität des Westens mit dem Osten tritt ein Zuschlag für die oberen 10% in Solidarität mit den weniger Wohlhabenden. Äußerst verzerrend ist die Argumentation und das Extrem-Beispiel, mit dem das BMF das Vorhaben auf der Website verteidigt: die Abschaffung bei einem Dax-Vorstand, der 7,5 Mio. EUR im Jahr verdiene, bedeute eine Steuersenkung von 183 TEUR und damit eine „soziale Unwucht“. Die Logik folgt dem Ansatz, dass gerade diejenigen, die seit vielen Jahren einen überhohen Anteil der Last tragen, gerade aus diesen Gründen nicht entlastet werden dürften. Angesichts dieser Tendenzen, die Leistungsträger der Gesellschaft zu schröpfen und ihnen den gebotenen Respekt für ihren Beitrag zu unserem Gemeinwesen zu versagen, verwundert es nicht, dass jüngst ein Evergreen aus der Schublade geholt und wiederbelebt werden soll: die Wiedereinführung der Vermögenssteuer - eine Diskussion, die angesichts des internationalen Wettbewerbs um Kapital und der trüben Konjunkturprognosen geradezu grotesk anmutet. Die weiteren Entwicklungen bleiben mit Spannung abzuwarten.

Prof. Dr. Ahmet Yilmaz

Mandanteninformation

Steuern

03 – 21

Alles Gute für das zweite Halbjahr 2019

Neue Regelungen bei geringfügig Beschäftigten

Die Finanztransaktionssteuer

Die Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Teil 2

Reform der Grundsteuer

Meldepflichten international tätiger Unternehmen in Deutschland – Teil 2

Steuerliche Pflichten für Erben und Zuwendungsempfänger

Die „GoBD 2019“

Grenzüberschreitende Arbeitnehmereinsätze

Die verbindliche Auskunft

Die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Recht

24

Urteilstvollstreckung außerhalb der EU

Wirtschaftsprüfung

25 – 27

Wichtige Aspekte zu sonstigen Informationen zum Jahres- oder Konzernabschluss für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Neueste Entwicklungen im Bereich der EEG-Umlagebegrenzung

Alles Gute für das zweite Halbjahr 2019

Vater Staat und seine Spendierhosen



Die Wahlen zum Europäischen Parlament haben die Parteienlandschaft, und das gilt ganz besonders auch für Deutschland, durcheinandergewirbelt. Wie, so fragen sich die Groß-Koalitionäre, können wir unsere Wähler wieder zurückgewinnen? Dabei ist das große Thema der Klimaschutz. Es bleibt aber auch das Ursendungs-bewusstsein der Parteien, dass man die Bürger mit Wohltaten verwöhnen muss, nachdem man ihnen das Geld für diese Wohltaten vorher genommen hat. Der Bewegungsspielraum ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag, auch wenn man in Talkshows bekannt gibt, dass dieser Koalitionsvertrag in Teilbereichen ungerecht ist, man diesen Vertrag aber wegen des Koalitionsfriedens habe abschließen müssen.

Wie spendabel ist aber der Staat gegenüber seinen Steuerbürgern?

Zur Erhöhung des Grundfreibetrages gibt es eine gesetzliche Verpflichtung. Der Abbau der kalten Progression ist eine Selbstverständlichkeit, keine Großzügigkeit. Die Steigerung des Kindergeldes und die bessere Förderung der Kindertagesstätten („Gute-Kita-Gesetz“ sic nomen!) ist eine notwendige Folge vieler verarmter Landes- und Gemeindekassen und dient zum einen allenfalls als Inflationsausgleich, zum anderen der Erfüllung gesetzlicher Ansprüche. Eine Entlastung gibt es auch bei den Sozialbeiträgen, indem zum einen eine Regelung zu Lasten der Arbeitgeber vorgenommen wird, auf der anderen Seite den Begünstigten durch Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge das Gewonnene wieder genommen wird.

Spendabel? In 2018 hat der Bund einen Überschuss „im knapp zweistelligen Milliardenbereich“, also mindestens in Höhe von € 10 Mrd. erreicht. Die Schar der Interessen-

ten an diesem Überschuss ist groß. Das Naheliegendste wird nicht erwogen: das Geld denjenigen zurückzugeben, die es auch eingezahlt haben.

Der wahre Gewinner der derzeitigen Lage ist der Staat, der durch die Niedrigzinspolitik der EZB minimale Zinsen zahlt und bei guter, wenn auch verschlechternder allgemeiner wirtschaftlicher Lage, eine für ihn erfreuliche Steigerung der Steuereinnahmen zu verzeichnen hat. Dies ist dann die Stunde der Umverteilungspolitik. Es macht Freude, mehr zu verteilen, als selbst zu verdienen. Dabei stehen im Mittelpunkt die sog. sozial Schwachen, denen im Sinne der Gerechtigkeit geholfen werden muss. Dabei kann es doch nur gerecht sein, wenn die reichen Unternehmen, die sowieso alle Steuerschlupflöcher ausnutzen (siehe Apple und Co), von ihren ungerechtfertigt erworbenen Gewinnen mehr abgeben. Die Umverteilungsmentalität ist weiter in der Politik verbreitet als die Mentalität, denjenigen zu helfen, die für die Einnahmen des Staates verantwortlich sind. Bei der „Respekt-Rente“ wird sogar mit Steuereinnahmen gerechnet, die es noch nicht gibt.

Nach dem Koalitionsvertrag sind für die Dauer des Vertrages Mehrausgaben von € 46 Mrd. bei Erhalt der „schwarzen Null“ geplant: „Wir wollen, dass der Wohlstand bei allen ankommt.“ Bezieht man dies auf den steuerlichen Bereich, heißt es, dass die steuerliche Belastung für die Bürger nicht erhöht werden soll. Damit ist keineswegs die Interpretation ausgeschlossen, dass keine Steuererhöhungen erfolgen. Das „Mehr“ für den einen kann gleichzeitig das „Weniger“ für den anderen bedeuten (z.B. bei der geplanten Beseitigung der Abgeltungssteuer). Beim Koalitionsvertrag hat man auf den großen Entwurf einer Steuerreform vergeblich gewartet.



Bewegt hat sich die Bundesregierung dann, wenn es das Bundesverfassungsgericht verlangt hat (Erbschaftssteuer/Grundsteuer). Der wirtschaftliche Teil des Koalitionsvertrages enthält viele Gemeinplätze (z.B. Digitalisierung und Industrie 4.0). Zur Steuer heißt es: „Deutschland braucht ein weltweit wettbewerbsfähiges Steuer- und Abgabensystem.“

Hier bestand die Hoffnung, dass mit der Wahl von Friedrich Merz als Vorsitzenden der CDU der wirtschaftliche Aspekt doch mehr an Bedeutung gewinnt. Leider spricht mit der Neuwahl von Frau Kramp-Karrenbauer mehr dafür, dass alles so bleibt wie es ist und die CDU ihr System der „Abgrasung“ von Sozialforderungen bei der SPD und inzwischen auch bei den GRÜNEN nicht aufgibt. Wie die Wahlergebnisse gezeigt haben, war dieses anfangs erfolgreiche System zuletzt nicht sehr erfolgreich. Der Koalitionsvertrag bindet im Übrigen die ursprünglich ungleichen Partner, so dass trotz erheblicher steuerlicher Mehreinnahmen nur die (teilweise) Beseitigung des Solidaritätszuschlags verbleibt, wobei die sog. Gutverdiener – also auch die Unternehmer, die ihre Gewinne in ihr Unternehmen reinvestieren – ausgeschlossen bleiben sollen, während die Geringverdiener ausgeschlossen sind, weil sie bisher schon keinen Solidaritätszuschlag gezahlt haben. Mit dem Auslaufen des Solidarpaktes müsste, so das Versprechen, auch der Solidaritätszuschlag auslaufen. Was bedeuten aber schon Versprechen?

„Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und steht weltweit für hohe Qualitätsstandards.“ Mit weißem Sicherheitshelm bei Betriebsbesichtigungen das Hohe Lied des starken Mittelstandes zu singen, ist einfach. Der Umsetzungsprozess bleibt aber eine Worthülse mit der stets anwendbaren Begründung, die Gerechtigkeit erfordere eine bestimmte Lösung. Eine aktive Steuerpolitik ist nicht erkennbar, vielmehr gilt es Steuervermeidungs-

strategien zu bekämpfen. Das im Finanzministerium bekannte Cum/Ex-Verfahren hat allein in Deutschland einen Steuerschaden von bis zu € 32 Mrd. verursacht, der bei entsprechendem Handeln der Finanzbehörden weitgehend hätte vermieden werden können. Aus diesem Steuerschaden jedoch zu schließen, dass jeder Unternehmer dem Grunde nach unehrlich ist und streng kontrolliert werden muss, mag zwar für viele eingängig sein, hat aber mit der Wirklichkeit wenig zu tun.

Wie wäre es, wenn auf die erheblichen Steuerveränderungen in der Welt auch in Deutschland durch eine Steuerreform reagiert würde, wie dieses immer mehr aus der Wirtschaft gefordert wird? Die USA, Großbritannien, Frankreich, Schweden und Belgien haben die Firmensteuern gesenkt. Die Chancen, dass dies auch in Deutschland passiert, gehen bei den derzeitigen Machtverhältnissen allerdings gegen Null. Im derzeitigen Koalitionsvertrag ist dies nicht vorgesehen. Um diesen Vertrag mit Gefahr für das Bestehen der Koalition nicht aufzubrechen, wird dieser sklavisch abgearbeitet. Bei Neuwahlen verfügen die CDU/CSU und die SPD nicht mehr über entsprechende Mehrheiten, um eine Steuerreform durchzusetzen, selbst wenn sie es wollten. Es bleibt also bei dem Grundsatz, selbst erhöhte Steuereinnahmen nicht an die Belasteten zurückzugeben, sondern Ausgaben entsprechend zu steigern.



Dr. Bernd Wehberg

Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

dr.wehberg@wehberg.de

Neue Regelungen bei geringfügig Beschäftigten

Seit Januar 2019 werden geringfügig entlohnte Beschäftigte ohne geregelte Arbeitszeit sozialversicherungspflichtig



Die zum 01.01.2019 eingetretenen Gesetzesänderungen können, ohne dass die Beteiligten dies bemerken, bestimmte geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Minijobs) sozialversicherungspflichtig werden lassen. Dies kann erhebliche Konsequenzen z.B. im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen für die Arbeitgeber haben, wenn sie auf diese Gesetzesänderung nicht rechtzeitig reagieren.

Neuer Mindestlohn zum 01.01.2019

Der Mindestlohn wurde zum 01.01.2019 von EUR 8,84 auf EUR 9,19 erhöht. Somit können Minijobber nur noch 48 Stunden pro Monat anstatt 50 Stunden pro Monat arbeiten, ohne dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Für Minijobber, die den Mindestlohn erhalten und deren Verdienst bei 450 Euro im Monat liegt, heißt das, dass die Anzahl der Arbeitsstunden angepasst werden muss.

Ab dem 1. Januar 2020 folgt eine weitere Anhebung des Mindestlohns auf EUR 9,35.

Geänderte Vermutung bei Arbeit auf Abruf

Eine weitere Gesetzesänderung betrifft die Arbeit auf Abruf nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Bei einer „Arbeit auf Abruf“ erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung je nach Arbeitsanfall.

Arbeit auf Abruf liegt vor, wenn nicht nur die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden schwankt, sondern auch das dem Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt. Ein solches Modell wird z.B. oft in der Gastronomie genutzt.

Wenn keine eindeutigen Regelungen zu den wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeiten getroffen wurden, wird für Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.01.2019 eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden vermutet und nicht wie bisher eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden.

Bei Annahme einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche ergibt sich schnell ein durchschnittlicher Monatsverdienst von mehr als EUR 450. Es liegt somit kein 450-Euro-Minijob mehr vor.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat bei seinen Minijobbern die wöchentliche Arbeitszeit nicht vertraglich geregelt.

Wird bei einer 20-Stunden-Woche der Mindestlohn von EUR 9,19 pro Stunde zugrunde gelegt, so müssen bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat EUR 796,47 vergütet werden. Die Grenze von EUR 450 pro Monat ist somit überschritten und unterliegt demnach der Sozialversicherungspflicht.

Von der Änderung sind nicht nur die Minijobber betroffen, sondern auch Teilzeitbeschäftigte, bei denen keine vertraglichen Regelungen zum Arbeitsumfang getroffen wurden und deren wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt. Diese Gruppe ist zwar schon sozialversicherungspflichtig, jedoch kann in diesem Fall die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung die Beiträge auf den sogenannten Phantomlohn verlangen.

Folgen für die Praxis

Soweit keine vertraglichen Regelungen zu den wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeiten schriftlich festgehalten sind, wird jede Sozialversicherungsprüfung die Beträge für die nicht ausgezahlten Löhne (sogenannter Phantomlohn) nachfordern.

Arbeitgeber sollten daher dringend die Verträge der geringfügig entlohnten Beschäftigten (bzw. Teilzeitverträge) prüfen, ob darin eine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist. Fehlen entsprechende Regelungen, sollten diese kurzfristig angepasst werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob aufgrund der Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2019 bzw. zum 01.01.2020 eine Anpassung der Arbeitsstunden erfolgen muss.



Carola Rüggeberg

B.A.,
Steuerfachangestellte

Zertifizierte Lohn- und
Gehaltsbuchhalterin (IFU/ISM)

rueggeberg@wehberg.de



Die Finanztransaktionssteuer

oder: Wie kann ich meine Steuereinnahmen erhöhen?

In Zusammenhang mit der Finanzierung der in der Koalitionsvereinbarung angesprochenen Grundrente soll die Finanztransaktionssteuer („FTT“) mit € 0,5 Mio. eingesetzt werden. Abgesehen davon, dass es diese Finanztransaktionssteuer in Deutschland noch nicht gibt, macht es Sinn, sich mit dieser Steuer zu beschäftigen.

Hintergrund der geplanten FTT war die Finanzkrise 2008, die dadurch ausgelöst wurde, dass Derivate – insbesondere die Immobilienderivate – in sich zusammenbrachen. Sie erinnern sich: Aus fragwürdigen Spekulationsgeschäften mit amerikanischen Hauskrediten wurde eine globale Liquiditäts- und Finanzkrise. Die Aktienkurse rauschten in den Keller, ein großes Finanzhaus nach dem anderen meldete Milliardenabschreibungen oder musste Insolvenz anmelden.

Der Spekulation sollte EU-weit mit der FTT Einhalt geboten werden, wobei diese Überlegung bereits auf Keynes zurückgeht, der schrieb:

„Die Einführung einer nicht unerheblichen Verkehrssteuer auf alle Transaktionen könnte sich als die brauchbarste Reform im Hinblick auf die Abschwächung der Vorherrschaft der Spekulation über Unternehmen in den Vereinigten Staaten, die zur Verfügung steht, erweisen.“

Gerechtfertigt wurde die Einführung der FTT im Wesentlichen mit folgenden Gründen: Neben der angemessenen Kostenbeteiligung des Finanzsektors an den Folgen der weltweiten Finanzkrise sollte der Handel mit hochspekulativen und risikobehafteten Finanzpapieren reduziert werden. Gemeint ist hier vor allem der automatisierte Hochfrequenzhandel. Zudem sollte die Steuer zu einer Harmonisierung des Binnenmarktes beitragen. Hierzu gab es dann im Herbst 2011 einen EU-Kommis-

sionsvorschlag, der die Erhebung der Steuer davon abhängig macht, dass ein in der EU ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist. Der Handel über die Börse war keine Voraussetzung. Die Besteuerungsgrenze sollte bei Finanztransaktionen mindestens 0,1%, bei Derivaten 0,01% betragen.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) errechnete schon Mehreinnahmen allein in Deutschland von bis zu € 44 Mrd. Die EU-Kommission rechnete mit Mehreinnahmen für die EU von etwa € 50 Mio., die dann auf die Mitgliedsländer verteilt werden sollten. Nach dem Vorschlag der Kommission begann dann unter den EU-Ländern die große Diskussion. Insbesondere Großbritannien wandte sich gegen eine FTT. Aber auch bei der innenpolitischen Debatte bestand keine Einigkeit. Frankreich und Italien warteten die Diskussionen um die FTT nicht ab und führten diese ein. In Frankreich gilt die Regelung, dass sämtliche Transaktionen von im Inland emittierten Aktien besteuert werden. Zahlen müssen Unternehmen, deren Börsenwert bei mehr als einer Milliarde Euro liegt.

Im Koalitionsvertrag 2017 vereinbarten dann die Koalitionsparteien die „Einführung einer substanziellen Finanztransaktionssteuer“. Im Dezember 2018 legten Deutschland und Frankreich ein gemeinsames Positionspapier zur Einführung einer FTT nach französischem Muster vor. Darin wird eine Abgabe von 0,2% des Kaufpreises für Aktien vorgeschlagen. An Einnahmen – ohne Verwaltungsausgaben – in der EU werden € 3,45 Mrd. erwartet. Die Einnahmen sollen wegen der „gerechten Verteilung vergemeinschaftet“ werden. Der endgültige Betrag, der einem Land zugewiesen wird, würde dann vom Anteil seines Bruttonationaleinkommens im Verhältnis zur Gesamtgruppe abhängen. In Zusammenhang mit

KEYNES
KOSTENBETEILIGUNG
DES FINANZSEKTORS
FTT
FINANZPAPIERE
SUBSTANZIELLEN
FINANZTRANSAKTIONS-
STEUER

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

FINANZKRISE 2008
VERKEHRSSTEUER
HARMONISIERUNG
DES BINNENMARKTES
AKTIENTRANSAKTIONEN
2021
MEHREINNAHMEN
OFFENMARKTGESCHÄFTE

der Grundrente versprach der deutsche Finanzminister eine Einigung bis zum 30.06.2019. Geeinigt haben sich 10 EU-Staaten dann am 26.06.2019 auf dem EU-Finanzministertreffen auf die Einführung einer FTT ab 2021, ohne dass Einzelheiten insb. im Hinblick auf die Höhe der Steuer bekannt wurden. Sicher ist, dass sich die FTT nur auf die Transaktionen von Aktien beziehen soll.

Zunächst darf festgehalten werden, dass diese FTT sicher von den Banken an ihre Kunden weiterbelastet wird. Der Einfluss für einen langfristig denkenden Aktionär wird gering sein. Bei einem Aktienumsatz von € 1.000,00 fallen € 2,00 an FTT an. Dies sieht bei den sog. Tradern schon anders aus. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Keimzelle der FTT, nämlich die Wirtschaftskrise 2008, überhaupt nicht berührt wird. Denn gerade die für eine Wirtschaft gefährlichen Derivate sind nicht betroffen. Der Einbruch bei den Aktien war nicht Ursache der Wirtschaftskrise, sondern Folge der Derivatepolitik. Dass nunmehr gerade Aktientransaktionen der FTT unterworfen werden sollen, dient eigentlich nur einem Zweck: Steuereinnahmen zu verschaffen.

Aber auch aus einem weiteren Grund ist die FTT negativ

Die Rettung der Banken nach der Krise und damit auch die Rettung von Volkswirtschaften hat viele Milliarden Steuergelder gekostet. Dies hatte die EZB veranlasst, die Leitzinsen zu senken. Derzeit (Juni 2019) zahlen Banken 0,0 Prozent Zinsen, wenn sie sich Geld bei der EZB leihen. So können sie ihrerseits günstige Kredite an Privatpersonen und Unternehmen vergeben. Diese lockere Geldpolitik hat insbesondere zu einer Baukonjunktur geführt, die man schon als Immobilienblase bezeichnen kann. Das Ergebnis bedeutet, dass der normale Sparer keine Zinsen für seine Geldguthaben mehr bekommt und manche Alterssicherung über den Haufen geworfen wird.

Als langfristig attraktiv gelten daher Investitionen in Aktien. Da der Staat davon ausgeht, dass allein über die Rente der bisherige Lebensstandard nicht aufrechterhalten werden kann, propagiert er die private Vermögensvorsorge. Dass nunmehr gerade Aktientransaktionen der FTT unterworfen werden sollen, ist ein beredtes Beispiel dafür, dass das, was in Wahlkampfreden gesagt wird, nicht gemeint ist. Die Zinsen werden im Übrigen noch lange wegen der Offenmarktgeschäfte der EZB niedrig bleiben. Die EZB springt bei nicht kreditwürdigen Ländern, die Staatsanleihen ausgeben, ein und erwirbt diese Papiere. Die EZB wirft damit frisches Geld auf den Markt, erhöht die Geldmenge und kurbelt im Idealfall die Wirtschaft des kriselnden Lands an. Für mehr als zwei Billionen Euro wurden derartige Staatsanleihen aufgekauft. Eine Zinsanpassung ist hier kaum möglich und von allen Staaten, insbesondere auch von Deutschland, nicht gewollt. Die deutschen Staatsschulden lagen Ende 2018 bei € 2,06 Billionen. Warum sollte daher auf Seiten des Staates ein Interesse an einer Erhöhung der Zinsen bestehen?

Deutschland wird von der FTT vielleicht Steuereinnahmen von € 0,5 Mrd. erhalten. Ohne sarkastisch sein zu wollen, ist dies genau der Betrag, der gerade lt. Handelsblatt für die Nichteinführung der Maut ausgefallen ist.



Dr. Bernd Wehberg

Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

dr.wehberg@wehberg.de



Die Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Teil 2

Die Konsignationslagerregelung ab dem 01.01.2020

Mit den sog. Quick Fixes zur Verbesserung des bestehenden Mehrwertsteuersystems treten zum 01.01.2020 tiefgreifende Änderungen in Kraft. Die Umsetzung der Vorgaben der EU in deutsches Recht soll durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ - kurz: Jahressteuergesetz 2019 - erfolgen.

Die „Quick Fixes“

Folgende Änderungen stehen unmittelbar zur Umsetzung an:

1. eine unionsweit geltende Konsignationslagerregelung
2. eine EU-einheitliche Regelung zur Zuordnung der Warenbewegung in einem (innergemeinschaftlichen) Reihengeschäft bei Transport durch einen Zwischenhändler
3. die Aufnahme der USt-IdNr. des Abnehmers in die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und
4. die verpflichtende Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferer als weitere materiell-rechtliche Voraussetzung dieser Steuerbefreiung.

Die o.g. Änderungen sollen den Auftakt der größten Reform der EU-Mehrwertsteuervorschriften seit 25 Jahren bilden. Sie werden im Folgenden konkretisiert:

Konsignationslagerregelung

Unter einem Konsignationslager ist umsatzsteuerlich ein (oftmals) beim Kunden (Abnehmer) installiertes Warenlager des Lieferanten zu verstehen, aus dem der Abnehmer bei Bedarf („just in time“) Waren für die Produktion und Handel entnehmen kann.

Die umsatzsteuerliche Regelung von Warenlieferungen über ein Konsignationslager ist in der Praxis mit einer Vielzahl von Besonderheiten verbunden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass unterschiedliche Ausprägungen von Konsignationslagern vorzufinden sind, wobei dem Grunde nach zwei Formen unterschieden werden können: während bei einem Call-off-Stock nur ein bestimmter Abnehmer Waren aus dem Lager entnehmen kann, haben beim Consignment-Stock mehrere Abnehmer die Möglichkeit, auf die Ware zurückzugreifen. Andererseits ist die umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Bestückung eines Konsignationslagers mangels einheitlicher Regelung innerhalb der EU vielfach nicht rechtssicher zu klären. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, eröffnete die deutsche Finanzverwaltung Unternehmern in Deutschland bei Wareneinlagerung in Konsignationslagern im EU-Ausland die Option, sich auf eine im EU-Staat geltende Vereinfachungsregelung berufen zu können.

Bisherige Regelung

Bei einem Konsi-Lager bleibt der Lieferer zivilrechtlicher Eigentümer der Lagerware, da das Eigentum erst mit Entnahme durch den Abnehmer auf diesen übergeht. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung folgt hieraus, dass eine umsatzsteuerliche Lieferung erst mit Entnahme aus dem Lager stattfindet. Die Bestückung des Lagers stellt daher noch keine Lieferung an den Abnehmer dar. Hieraus folgt, dass die Abwicklung von Lieferungen über ein Konsi-Lager grundsätzlich zu Inlandslieferungen führt, wenn der Ort des Konsi-Lagers im Inland liegt. Das Bestücken des Konsi-Lagers stellt ein unternehmensinternes Verbringen der Waren durch den Lieferanten, das bei grenzüberschreitenden Vorgängen grundsätzlich zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen führt, verbunden mit der Folge, dass der Lieferer im Inland Registrierungspflichten zu beachten hat, da das deutsche Umsatzsteuerrecht – anders als in vielen anderen EU-Staaten – bislang keine Vereinfachungsregelung für Konsi-Lager verankert hat, mit der eine Re-

gistrierungspflicht vermieden werden konnte. Aber auch innerhalb der EU sind divergierende Handhabungen von Konsi-Lagern festzustellen.

Die bis zum 31.12.2019 geltenden Regelungen führen grundsätzlich dazu, dass ein innergemeinschaftliches Verbringen aus dem Abgangsmitgliedstaat der Gegenstände und ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Ankunftsmitgliedstaat der Gegenstände vorliegt, gefolgt von einer Inlandslieferung an den Abnehmer im Ankunftsmitgliedstaat. Als Folge besteht für den Lieferer grundsätzlich die Pflicht einer mehrwertsteuerlichen Registrierung im Ankunftsmitgliedstaat.

Die Neuregelung

Mit der geplanten Neueinführung des § 6b UStG soll ab dem 01.01.2020 die Direktlieferung über ein Konsignationslager innerhalb der EU gesetzlich geregelt werden. Demnach erfolgt die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferung im Abgangsmitgliedstaat sowie des innergemeinschaftlichen Erwerbs erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware. Der Warentransport in das Konsi-Lager löst damit kein innergemeinschaftliches Verbringen mehr aus. Eine Pflicht zur Registrierung im Bestimmungsland entfällt. Die Neuregelung gilt allerdings nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Gegenstände werden in ein Konsi-Lager in einem anderen EU-Staat befördert oder versendet.
- Der Lieferer hat im Bestimmungsstaat weder einen Sitz noch eine feste Niederlassung.
- Der Erwerber muss gegenüber dem Lieferer bis zum Beginn des Warentransports die ihm vom Bestimmungsstaat erteilte USt-ID-Nr. verwendet haben. Zudem muss der Erwerber die Lieferung nach Maßgabe des neuen § 22 Abs. 4g UStG-E gesondert aufzeichnen.

- Der Lieferer muss den Warentransport in den Bestimmungsstaat nach Maßgabe des neuen § 22 Abs. 4f UStG-E gesondert aufzeichnen. Die USt-ID-Nr. des Erwerbers muss er in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.
- Die Gegenstände müssen innerhalb von 12 Monaten nach Einlagerung vom Abnehmer aus dem Lager entnommen werden.

Werden die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, ist grundsätzlich weiterhin ein innergemeinschaftliches Verbringen (bei Beginn des Warentransports) anzunehmen. Wird die Ware allerdings innerhalb von 12 Monaten zurück in den Abgangsstaat transportiert und wird dieser Rücktransport nach Maßgabe des § 22 Abs. 4f UStG-E gesondert aufgezeichnet, entfällt ein innergemeinschaftliches Verbringen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen anstatt des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers ein anderer Unternehmer die Ware innerhalb von 12 Monaten entnimmt.

Folgen für die Praxis

Die EU-weite Vereinheitlichung der Konsignationslagerregelungen ist zu begrüßen, da sie die Rechtssicherheit erhöht. Allerdings sind in Zukunft neue Aufzeichnungspflichten zu beachten. Unternehmen, die als Lieferer oder Abnehmer von der Neuregelung betroffen sind, sollten sich rechtzeitig auf die Neuregelung vorbereiten. Unternehmen, die bislang die Umsetzung von Konsignationslagergeschäften aufgrund von Registrierungspflichten vermieden haben, sollten die neue Rechtslage ebenfalls neu bewerten.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgeführt.



Prof. Dr. Ahmet Yilmaz

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

yilmaz@wehberg.de



Reform der Grundsteuer

Gesetzentwurf mit Öffnungsklausel

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Jahr 2018 entschieden, dass die Festsetzung der Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte, die auf den Wertverhältnissen zum 01.01.1964 bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) beruhen, dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot widerspricht. Das BVerfG hat den Gesetzgeber daher verpflichtet, eine gesetzliche Neuregelung zur Grundsteuer bis zum 31.12.2019 zu treffen. Für die Umsetzung der Neuregelungen wurde eine Frist bis zum 31.12.2024 gesetzt. Bis dahin kann die Grundsteuer übergangsweise in der bisherigen Form weiter erhoben werden.

Geltende Rechtslage

Derzeit erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer auf Basis der sogenannten Einheitswerte, die die Finanzämter eigens für Zwecke der Grundsteuer feststellen. Für weitere Steuerarten sind die Einheitswerte inzwischen ohne Bedeutung. Die Ermittlung der Werte erfolgte nach den Wertverhältnissen der Jahre 1964 bzw. 1935. Für jedes Grundstück wird zudem eine Steuermesszahl anhand des Einheitswertes ermittelt. Die einzelnen Gemeinden wenden auf diese Steuermesszahl ihre jeweiligen Hebesätze an, die sie individuell festlegen können und die je nach Gemeinde stark variieren können.

Die Bemessung der Steuer anhand der über 50 Jahre nicht mehr angepassten Einheitswerte hält das BVerfG für verfassungswidrig und begründet dies mit der unterschiedlichen Wertentwicklung von Grundstücken in einzelnen Regionen Deutschlands, die nicht einfach durch Multiplikation mit bestimmten Faktoren ausgeglichen werden können. Dies führe zu gravierenden steuerlichen Ungleichbehandlungen der einzelnen Immobilienbesitzer.

Geplante Neuregelung

Über die grundsätzlichen Modalitäten zur Reform der Grundsteuer besteht inzwischen Einigkeit in der Regierungskoalition. Das Gesetzespaket besteht aus drei miteinander verbundenen Gesetzentwürfen:

1. *Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts*
2. *Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung*
3. *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes*

Die Reform der Grundsteuer soll grundsätzlich aufkommensneutral erfolgen. Das heißt, das Steueraufkommen der Gemeinden von fast EUR 15 Mrd. jährlich soll als wichtige Einnahmequelle erhalten bleiben. Gleichzeitig soll die Reform aber in Summe auch nicht zu einem höheren Steueraufkommen der Kommunen führen.

Auch die grundsätzliche dreistufige Systematik, d. h. die Ermittlung der Bewertungsgrundlage und der Steuermesszahl durch die Finanzämter sowie die Festlegung des individuellen Hebesatzes durch die Gemeinden soll erhalten bleiben.

Die Grundsteuer soll künftig auf Grundlage „realistischer“ Grundstückswerte festgesetzt werden. Berechnet werden diese Werte vorrangig in einem vereinfachten Ertragswertverfahren in Abhängigkeit von Lage und Mietniveau für vergleichbare Immobilien. Konkret werden für die Wertermittlung durchschnittliche Nettokaltmieten herangezogen, die das statistische Bundesamt alle vier Jahre im Rahmen des sogen. Mikrozensus erhebt. Dies gilt sowohl für vermietete, als auch für eigengenutzte Immobilien. Zudem werden die Grundstücksflächen und die Bodenrichtwerte, die die örtlichen Gutachterausschüsse auch bisher schon für Zwecke der Erbschaftsteuer sowie Grunderwerbsteuer ermitteln,



in die Bewertung der Grundstücke einbezogen. Weitere wertbeeinflussende Faktoren sind die Immobilienart sowie das Alter des Gebäudes. Für Sonderfälle, in denen keine Vergleichsmieten ermittelt werden können, wird auf die tatsächliche Miete abgestellt oder nach einem vereinfachten Sachwertverfahren bewertet.

Im Rahmen der Grundsteuerreform werden voraussichtlich die Steuermesszahlen deutlich abgesenkt, um die Wertsteigerungen, die im Vergleich zwischen den neuen Grundstückswerten und den „alten“ Einheitswerten entstehen, auszugleichen. Einen zusätzlichen Abschlag bei der Steuermesszahl wird es zudem zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnens geben. Die Kommunen haben darüber hinaus noch die Möglichkeit, ihre bisherigen Hebesätze anzupassen, um ein unverändertes Grundsteueraufkommen sicher zu stellen.

Teil des Reformpaketes ist außerdem, dass die Gemeinden zukünftig die Möglichkeit haben, einen eigenen Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke festzulegen (Grundsteuer C). Hierdurch können Gemeinden mit Wohnungsmangel Anreize für den Bau neuer Wohnungen schaffen.

Öffnungsklausel

Der Gesetzesentwurf enthält eine Öffnungsklausel, mit der den Interessen der Länder Rechnung getragen werden soll. Sie ermöglicht es den einzelnen Bundesländern, in bestimmten Grenzen abweichende Regelungen zu etablieren. Für die Grundsteuer soll es grundsätzlich zulässig sein, bei der Bewertung der Grundstücke auch nach einem anderen Bewertungsmodell vorzugehen, als es der Entwurf des Bundesgesetzes vorsieht. Um die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Grundsteuer- und Bewertungsrecht abzusichern, muss das Grundgesetz geändert werden.

Die Länder haben bis zum 31.12.2024 Zeit, abweichende Regelungen zu erlassen. Nach den bisherigen Äußerungen wollen einige Länder von dieser Option Gebrauch machen und für die Bewertung auf die reine Gebäude- und Grundstücksfläche abstellen (sogen. Flächenmodell).

Fazit

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet werden soll, werden sich die individuellen Steuerzahlungen für die einzelnen Immobilienbesitzer verändern. Wie genau, kann nicht pauschal beantwortet werden. Der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und die endgültige Regelung bleiben abzuwarten. Ebenso ist bisher offen, welche Bundesländer zusätzlich eigene Regelungen treffen werden.

Klar ist jedoch bereits jetzt, dass die Reform der Grundsteuer einen erheblichen Umsetzungsaufwand für die Finanzämter bedeutet, selbst wenn teilweise mit pauschalierten Werten gearbeitet wird. Über EUR 35 Mio. Einheiten in Deutschland werden innerhalb einer bestimmten Frist neu zu bewerten sein. Zudem hat in regelmäßigen Abständen (alle 7 Jahre) eine Neubewertung zu erfolgen. Die Finanzverwaltung kalkuliert daher mit erheblichem Personalbedarf für die Umsetzung.



Stefanie Floren

Dipl.-Finanzwirtin (FH),
Steuerberaterin

floren@wehberg.de



Meldepflichten international tätiger Unternehmen in Deutschland – Teil 2

Steuerliche und statistische Meldepflichten

Im ersten Teil dieses Beitrags wurden die Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung vorgestellt. Der zweite Teil befasst sich mit weiteren Meldepflichten für Unternehmen im internationalen Kontext.

Meldepflichten für Auslandsbeteiligungen

Um die zutreffende Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland sicherzustellen, hat der Gesetzgeber die Meldepflichten nach § 138 Abs. 2 AO geschaffen. Hiermit soll zum einen die Anwendung der Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) sichergestellt werden, zum anderen erhält das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Möglichkeit, die ausgewerteten Daten in einer zentralen Datenbank zu erfassen.

§ 138 Abs. 2 AO nennt abschließend vier Sachverhalte, bei deren Vorliegen eine Meldung an das zuständige Finanzamt erfolgen muss:

1. Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland
2. Erwerb, Aufgabe oder Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften
3. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz im Ausland, wenn die Beteiligung eine Höhe von mindestens 10% erreicht oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen EUR 150.000 überschreitet
4. Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige erstmals allein oder zusammen mit nahestehenden Personen einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann.

Die Mitteilungen sind gem. § 138 Abs. 5 S. 1 AO grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-, Feststellungs- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf

von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu erstatten.

Da derzeit die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Meldung noch nicht geschaffen sind, hat die Meldung bis auf weiteres über den amtlichen Vordruck BZSt 2 zu erfolgen.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die ZM ist in § 18a UStG normiert und stellt eine Meldepflicht im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umsätzen im EU-Ausland dar. Die ZM dient der Kontrolle der Besteuerung aller innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen.

Eine ZM müssen grundsätzlich alle Unternehmen abgeben, die

- steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigen und/oder
- Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausführen
- Dienstleistungen erbringen, bei denen sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip bestimmt und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach dem Reverse-Charge-Verfahren schuldet.

Die gemeldeten Daten werden in einer Datenbank gespeichert, auf die alle Finanzämter der Mitgliedstaaten zugreifen können. So kann die zutreffende Besteuerung der Sachverhalte im Bestimmungsmitgliedstaat überprüft werden.

Die Zusammenfassende Meldung wird auf elektronischen Weg nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Als Meldezeitraum kommt hierbei – in Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen gem. § 18a UStG – der Kalendermonat,

AUSSENWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

AUSLANDSBETEILIGUNGEN

AUSSENSTEUERGESETZ

FINANZAMT

BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAAT

BESTEUERUNGSZEITRAUM

MELDEZEITRAUM

MELDEPFLICHTEN

INTRASTAT-MELDUNG

ICTS

STATISTISCHES
BUNDESAMT

WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

INTRAHANDELSSTATISTIK

IDEV-MELDESYSTEM ESTATISTIK.CORE

Steuern

das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Frage. Der Meldezeitraum ist unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich oder quartalsweise abgibt.

Für die Abgabe der ZM besteht keine Möglichkeit einer (Dauer-) Fristverlängerung. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag gem. § 18a Abs. 11 i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden.

Intrastat-Meldung (ICTS)

Die Intrastat-Meldung erfasst den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Anders als bei der Zusammenfassenden Meldung sind Dienstleistungen also ausgeschlossen. Versendungen und Eingänge von Waren sind zudem nicht an das Finanzamt, sondern an das Statistische Bundesamt zu melden. Die einzelnen Intrastat-Meldungen werden in der sog. Intrahandelsstatistik zusammengefasst. Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands mit den anderen EU-Mitgliedstaaten darzustellen.

Meldepflichtig ist im Versendungsfall in der Regel derjenige, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt. Entsprechend ist im Eingangsfall grundsätzlich derjenige meldepflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt. Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge sowie innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre. Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn Dritte, z.B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden (Drittanmelder). Der Meldepflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Von der Meldepflicht sind Unternehmen befreit, wenn die Versendungen in andere EU-Staaten einen Wert von EUR 500.000, bzw. Eingänge aus EU-Staaten einen Wert von EUR 800.000 im Vorjahr nicht überschritten haben.

Intrastat-Meldungen sind spätestens bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats elektronisch an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Dem Steuerpflichtigen droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 5.000, wenn Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig verweigert oder nicht fristgemäß erteilt werden.

Die Meldung kann dabei mittels des IDEV-Meldesystems sowie des Meldeverfahrens eSTATISTIK.core erfolgen. Die Meldung wird vom Statistischen Bundesamt einer Vielzahl von verschiedenen Plausibilitätskontrollen unterzogen, z.B. einem Abgleich mit den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Fazit

Die Bedeutung des internationalen Handels wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Ebenso werden die hiermit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Meldepflichten in Zukunft für einen immer größeren Anteil der Unternehmen eine Rolle spielen. Unternehmen mit internationaler Ausrichtung sollten sich daher mit den bestehenden Meldepflichten vertraut machen und Änderungen im Blick behalten.



Marc Sebastian Malischewski

B.A., M.Sc.,
Steuerassistent

malischewski@wehberg.de



Steuerliche Pflichten für Erben und Zuwendungsempfänger

Was im Erb- und Schenkungsfall zu beachten ist

In der letzten Zeit ist das Thema Steuerhinterziehung durch Erben und Zuwendungsempfänger vermehrt Gegenstand der Rechtsprechung gewesen. Vor allem im Zuge des Erwerbs der sog. Steuersünder-CDs wurden Strafverfahren wegen Hinterziehung von Einkommensteuer und auch Erbschaftsteuer gegen Erben eingeleitet.

Erben fehlen oftmals die Kenntnisse darüber, dass „nicht versteuerte Finanzmittel“ beim Erblasser vorhanden waren. Sofern die Erben allerdings Kenntnis über „hinterzogenes Kapital“ erlangen, stellt sich die Frage, was zu tun ist, um sich nicht selbst dem Vorwurf einer Steuerhinterziehung auszusetzen. Im Folgenden soll die Rechtsmaterie der Steuerhinterziehung von Erben und Zuwendungsempfängern beleuchtet werden und dabei auf Pflichten und mögliche Risiken eingegangen werden.

Ertragsteuern – Verantwortung für die Pflichtverletzungen des Erblassers

Wer in einem Todesfall Erbe wird, tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die Stellung des Erblassers ein. Dies bedeutet, dass sämtliche Rechte und auch Pflichten auf den Erben übergehen und die Erben verfahrensrechtlich in die Stellung des Erblassers eintreten (BFH vom 29.08.2017 VIII R 32/15). Da auch steuerliche Pflichten auf die Erben übergehen, sind diese verpflichtet, noch nicht eingereichte Steuererklärungen des Erblassers beim Finanzamt einzureichen sowie Steuerschulden zu begleichen.

Zudem haben Erben Steuererklärungen des Erblassers zu berichtigen, sofern sie erkennen, dass eine bisher abgegebene Erklärung unrichtig bzw. unvollständig war. Die Berichtigungspflicht ergibt sich dabei aus § 153 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 AO. Diese Verpflichtung setzt jedoch voraus, dass innerhalb der Festsetzungsfrist die Unrichtigkeit von mindestens einem der Erben erkannt wird. Erben, die die Finanzverwaltung wissentlich über

hinterzogene Steuern in Unkenntnis lassen, handeln gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO strafbar. Es ist zu beachten, dass sich auch gutgläubige Erben ohne eigene strafbare Handlung eine Steuerhinterziehung als Mittäter zurechnen lassen müssen, sofern sich einer der Erben wegen einer unterlassenen Berichtigung der Steuerhinterziehung strafbar macht (BFH vom 29.08.2017 – VIII R 32/15).

Für hinterzogene Steuern gilt eine verlängerte Festsetzungsfrist von 10 Jahren, für die Steuererklärungen noch abgegeben bzw. berichtigt werden müssen.

Hinterziehung im Zusammenhang mit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer wird auf das „erworbene Vermögen“ festgesetzt. Das geerbte Vermögen muss zum Zeitpunkt der Erbschaft jedoch noch vorhanden bzw. werthaltig sein, damit hinsichtlich dieses Vermögens eine Hinterziehung von Erbschaftsteuer vorliegen kann. Das Strafgericht kann sich nicht darauf berufen, dass zu einem gewissen Zeitpunkt „unversteuertes Kapital“ in bestimmter Höhe ins Ausland transferiert worden ist (BGH Beschluss vom 21.03.2017 – 1 StR 602/16). Ist das Vermögen zum Zeitpunkt des Erbanfalls nicht mehr vorhanden, kann dieses zivilrechtlich nicht auf den Erben übergehen und damit auch nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Im Bereich der Hinterziehung von Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer besteht das größte Risiko einer Steuerhinterziehung im Verschweigen von Vorschenkungen. Diese sind für einen Zeitraum von zehn Jahren anzugeben. Werden Vorschenkungen dem Finanzamt gegenüber vorsätzlich nicht angezeigt, liegt durch das Verschweigen eine Steuerhinterziehung vor.



Hinterziehung bei ehebedingten Zuwendungen

Ehebedingte Zuwendungen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Schenkungsteuer. Aufgrund von hohen Freibeträgen und der Tatsache, dass für Zuwendungen im Zuge des angemessenen Unterhalts die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG greift, kommt es im Bereich von ehebedingten Zuwendungen regelmäßig nur in Ausnahmefällen zu einer Steuerpflicht. Kommt es jedoch zu einer Steuerpflicht der Zuwendung, kann auch hier eine Steuerhinterziehung begangen werden, sofern diese Zuwendungen dem Finanzamt pflichtwidrig nicht angezeigt werden (Hessisches FG vom 7.5.2018 – 10 K 477/17).

So kann z.B. das Einrichten eines sog. „Oder-Kontos“ (BFH vom 23.11.2011 – II R 33/10) oder die Übertragung eines Depots Schenkungsteuer auslösen (BFH vom 29.6.2016 – II R 41/14). Eine Anzeige beim Finanzamt hat insbesondere bei Übertragung größerer Vermögenswerte zu erfolgen. Ein Verkürzungserfolg und damit eine mögliche Steuerhinterziehung tritt auch ein, wenn nach der Zuwendung ein Ehevertrag geschlossen wird, indem die zuvor erfolgte ehebedingte Zuwendung auf den Zugewinnausgleich angerechnet wird und es daher nur zu einer vorübergehenden Bereicherung gekommen ist (Hessisches FG vom 7.5.2018).

Bei der Schenkungsteuer besteht die Besonderheit, dass neben dem Empfänger auch den Schenkenden eine Anzeigepflicht nach § 30 Abs. 2 ErbStG trifft. Schenker und Empfänger sind gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG Gesamtschuldner der Steuer. Wird eine steuerlich relevante Schenkung von dem Zuwendenden nicht gegenüber dem Finanzamt angezeigt, macht er sich damit einer Steuerhinterziehung zu seinen eigenen Gunsten und zusätzlich auch zugunsten des Empfängers strafbar (FG Nürnberg vom 16.06.2016 – 4K 1902/15).

Um sich der Steuerhinterziehung strafbar zu machen, müssen sich die betroffenen Personen jedoch ihrer Anzeigepflicht bewusst sein, da es andernfalls bei der Tat grundsätzlich an einem Vorsatz fehlt. Für das Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung reicht es jedoch bereits aus, wenn einer der Beteiligten erkennt, dass dieser Sachverhalt möglicherweise für eine Steuerschuld von Bedeutung ist und damit ein Taterfolg billigend in Kauf genommen wird (Hessisches FG vom 7.5.2018 – 10 K 477/17).

Folgen für die Praxis

Hat ein Erblasser „unversteuertes Vermögen“ besessen und damit möglicherweise eine Steuerhinterziehung begangen, haben Erben die Berichtigungspflichten nach § 153 AO sorgfältig zu erfüllen, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Es ist zu beachten, dass für hinterzogene Steuern eine verlängerte Festsetzungsfrist von zehn Jahren gilt und Erben daher auch für einen relativ lange zurückliegenden Veranlagungszeitraum noch mit der Festsetzung von Steuern für den Erblasser konfrontiert werden können.

Bei Schenkungen, auch wenn sie unter Ehegatten erfolgen, sollte stets geprüft werden, ob diese Schenkung ggf. gegenüber dem Finanzamt anzeigepflichtig ist. Selbst wenn es sich zunächst nur um vermeintlich geringe Beträge handelt, kann durch die Zusammenrechnung aller Erwerbe innerhalb von 10 Jahren der Freibetrag dennoch überschritten werden.



Christopher Querbach

Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

querbach@wehberg.de



Die „GoBD 2019“

Die wichtigsten Neuerungen der „GoBD 2019“ im Überblick

Was bisher geschah...

Seit Anfang 2015 sind Unternehmen dazu verpflichtet, ihre betrieblichen Prozesse und auch IT-Systeme an die gesetzlichen Vorgaben „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz GoBD) anzupassen. In der Praxis ist allerdings zu beobachten, dass viele dieser Vorgaben bislang noch nicht umgesetzt wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat kürzlich mit Datum vom 11.07.2019 die Neufassung der GoBD veröffentlicht und somit den seit mehreren Monaten diskutierten Entwurf umgesetzt. Das Schreiben tritt an die Stelle der bislang geltenden GoBD vom 14.11.2014. Die Änderungen sind für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2019 verpflichtend, können jedoch aber auch schon für frühere Zeiträume angewendet werden. Schon am 14. November 2014 hatte das BMF die Veröffentlichung der GoBD in Aussicht gestellt. Diese sollten regelmäßig aktualisiert werden, um sie mit neuen technischen Standards in Einklang zu bleiben. Fast fünf Jahre später ist man nun den eigenen Ansprüchen gerecht geworden und hat zudem auf die immer lauter werdenden Stimmen aus Wirtschaft und Politik reagiert. Diese beklagten, die Grundsätze können nicht mit dem Tempo des digitalen Wandels Schritt halten. Die Neufassung soll den Entwicklungen rund um innovative Prozesse, mobiles Scannen sowie die nächsten Schritte zur vollständigen Digitalisierung der Buchführung berücksichtigen.

Was neu ist...

Im Folgenden sollen die wichtigsten Neuerungen und Handlungsbedarfe aufgezeigt werden, damit Unternehmen rechtzeitig zum 01.01.2020 die Anforderungen der GoBD 2019 erfüllen können.

Das BMF-Schreiben vom 11.07.2019 enthält im Vergleich zu den GoBD aus dem Jahr 2014 einige begrüßenswerte Erleichterungen:

Zulässig ist ab sofort z.B. auch das Digitalisieren von Dokumenten mittels mobiler Endgeräte, wie u.a. durch den Einsatz einer App für das Smartphone. Mit Blick auf die Praxis ist diese Lockerung vorrangig für Außendienstmitarbeiter im Zusammenhang mit Reisekosten, Vertragsverhandlungen etc. eine nicht zu unterschätzende Vereinfachung. Diese Erleichterung ist auch auf Belege anzuwenden, die im Ausland entstanden oder empfangen worden sind. Die Vorgabe, dass Bücher und Aufzeichnungen in Deutschland zu führen und aufzubewahren sind, steht dem nicht entgegen.

Aber auch die Tatsache, dass bei einer Umwandlung von digitalen Dokumenten in ein unternehmenseigenes Format unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig nicht mehr beide Versionen aufbewahrt werden müssen, sollte eine erhebliche Zeit- und Speicherplatzeinsparung mit sich bringen. Dafür ist sicherzustellen, dass keine Veränderungen vorgenommen werden, keine Verluste durch die Konvertierung entstehen, eine maschinelle Auswertbarkeit jederzeit möglich ist und das Verfahren dokumentiert wurde (Verfahrensdokumentation).

Zudem soll es zukünftig auch ausreichend sein, wenn die verpflichtende Verfahrensdokumentation in der aktuellsten Version vorliegt und ihr eine entsprechende Änderungshistorie entnommen werden kann. Grundsätzlich lässt sich dies über die Versionsverwaltung eines Dokumenten-Management-Systems abbilden. Die Aufbewahrung aller vorherigen Versionen entfällt damit. Auch in Punkto Cloud-Nutzung kommt der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen entgegen: So soll es nicht darauf ankommen, ob die eingesetzten IT-Systeme vom Unternehmer als eigene Hardware bzw. Software genutzt oder in einer Cloud bereitgestellt werden. Trotz allem ist höchste Vorsicht geboten, wenn sich die Anwendungen im Ausland befinden (Datenschutzgrundverordnung). Ebenso besteht die Notwendigkeit eines Antrags nach § 146 (2a) AO, sofern über die Anwendungen elektronische Bücher oder sonstige erforderliche Aufzeichnungen im Ausland geführt oder aufbewahrt werden.



Strengere Pflichten für die Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation stellt den roten Faden der GoBD dar und beschreibt den organisatorisch vorgegebenen Ablauf, sowie die dabei eingesetzten technischen Systeme. Sie beschreibt vorrangig die Entstehung, Indizierung, Speicherung, Wiederauffindung und Absicherung von Dokumenten. Für elektronische wie auch für Papierbelege gelten dabei die gleichen Anforderungen. Immer mehr Betriebsprüfer lassen sich im Rahmen einer Außenprüfung diese Verfahrensdokumentationen vorlegen, um die Kontrolle der Buchführungspflichten weiter auszubauen.

Die vier wichtigsten Prozesse, die in einer Verfahrensdokumentation abgebildet werden müssen, sind:

1. die im Unternehmen verwendeten IT-Systeme.
2. die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen vor Fälschung von Unterlagen und Datenverlusten.
3. die Protokollierung von Zugriffsberechtigungen.
4. die internen Kontrollen zur Einhaltung der vereinbarten Vorschriften.

Konkret bedeutet das für Unternehmen, die ihre Unterlagen digitalisieren, dass sie den gesamten Vorgang, vom Empfang bis zur Verarbeitung und Archivierung des Beleges, in der Verfahrensdokumentation schriftlich definieren müssen. Nicht vorhandene oder stark von der Realität abweichende Verfahrensdokumentationen können im schlimmsten Fall zur Verwerfung der Buchhaltung und damit zu einer Schätzung führen.

Um derartigen Risiken vorzubeugen, ist es jedoch jedem Unternehmen zu empfehlen, eine Dokumentation anzufertigen. Zudem ist in der Praxis zu beobachten, dass das Vorliegen einer Verfahrensdokumentation mittlerweile von immer mehr Betriebsprüfern überprüft und diese Thematik aktiv aufgegriffen wird.

Folgen für die Praxis

Vergleicht man die GoBD aus dem Jahr 2014 mit der Neufassung lässt sich feststellen, dass die Finanzverwaltung die doch sehr abstrakt formulierten Vorgaben an die Unternehmensrealität und auch an die IT-technischen Entwicklungen angepasst und konkretisiert hat.

Die o.g. Voraussetzungen, die nicht zuletzt aus dem BMF vom 11.07.2019 resultieren, zeigen aber auch, dass jedes elektronische System daraufhin zu prüfen ist, ob es buchführungspflichtige Daten liefert. Das ist immer dann der Fall, wenn Betriebsausgaben oder -einnahmen oder sonstige sich auf den steuerlichen Gewinn auswirkende Vorgänge verbucht werden. Vorsicht ist vor allem auch bei der Nutzung von Microsoft Office-Produkten ohne einem zusätzlichen Dokumenten-Management-System geboten, da die Anwendungen keine lückenlose Änderungshistorie gewährleisten und daher von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden.

Der Detaillierungsgrad der GoBD ist vergleichsweise hoch und gibt genau vor, wie die Buchführung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten Daten auszusehen haben. Eine einfache Speicherung auf einer Festplatte oder einem anderem Wechseldatenträger ist schon lange nicht mehr ausreichend, ebenso wenig wie ein Ausdruck auf Papier.

Die Ausarbeitung einer Verfahrensdokumentation bereitet den Unternehmen häufig Schwierigkeiten, da alle Vor- und auch Nebensysteme einbezogen und bewertet werden müssen.

Werden die GoBD nicht eingehalten, können Prüfer bei Ungereimtheiten oder formellen Mängeln die Buchhaltung relativ schnell verwerfen, was nicht selten Steuerzuschätzungen mit sich bringt. Unternehmen sind daher gut beraten, sich mit den „GoBD 2019“ aktiv auseinanderzusetzen und die Zeit bis zur verpflichtenden Anwendung ab dem 01.01.2020, entsprechend zu nutzen.



Karina Stein

B.Sc.
Steuerassistentin
MCSA
Fachkraft für Datenschutz
stein@wehberg.de



Grenzüberschreitende Arbeitnehmereinsätze

Beitragspflicht in der Sozialversicherung bei Tätigkeiten im Ausland

Wenn Arbeitnehmer eines deutschen Unternehmens beruflich im Ausland tätig werden, stellt sich die Frage, welchem sozialversicherungsrechtlichen System der jeweilige Arbeitnehmer unterliegt und in welchem Staat Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Je nachdem, in welchem ausländischen Staat der Arbeitnehmer tätig werden soll, ist wie folgt zu unterscheiden

Arbeitnehmereinsätze in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz

Für diese Staaten gelten einheitliche EU-Verordnungen (VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009). Danach unterliegt ein Arbeitnehmer mit seinen gesamten Einkünften stets nur dem Sozialversicherungssystem eines Staates. Dabei sind u.a. folgende Konstellationen geregelt:

1.1. Vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland (Entsendung)

Eine Entsendung liegt vor, wenn eine Person, die in Deutschland eine Beschäftigung ausübt, von ihrem Arbeitgeber in das Ausland entsendet wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit für die Dauer der Entsendung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten:

- *Für den entsandten Arbeitnehmer müssen die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts im Monat vor der Entsendung gegolten haben.*
- *Der entsendende Arbeitgeber muss eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausüben. Dies darf keine reine Verwaltungstätigkeit sein und mindestens 25 Prozent des Umsatzes sollen in Deutschland erwirtschaftet werden. Bei einem niedrigeren Wert wird vom Sozialversicherungsträger eine Einzelfallprüfung vorgenommen.*

- *Die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung im Ausland darf 24 Monate nicht überschreiten.*
- *Die arbeitsrechtliche Bindung zwischen dem entsendeten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber muss während der gesamten Dauer der Entsendung fortbestehen.*
- *Der entsendete Arbeitnehmer darf grundsätzlich (es gibt Ausnahmen) keinen Arbeitnehmer ablösen, welcher zuvor ins Ausland entsendet wurde.*

Wenn diese Kriterien **nicht** erfüllt sind (z.B. längere Dauer der Auslandstätigkeit) kann im Einzelfall auf Basis einer Ausnahmereinbarung erreicht werden, dass für den Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Voraussetzung ist das individuell zu begründende Interesse des Arbeitnehmers daran, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Sozialversicherungsträger.

1.2. Arbeitnehmer, die regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind

Für einen solchen Arbeitnehmer gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn er in Deutschland wohnt und hier einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit (mind. 25 Prozent der Arbeitszeit) ausübt.

Für Arbeitnehmer, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind und keinen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Abgrenzung zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit gem. § 18 EStG

Hier gilt die Vorschrift der Ausstrahlung nach deutschem Sozialversicherungsrecht (§ 4 SGB IV). Danach verbleibt ein Arbeitnehmer im deutschen Sozialversicherungssystem, wenn er in das Ausland zur Verrichtung seiner Tätigkeit entsendet wird und die Entsendung zeitlich



oder projektbedingt begrenzt ist. Inwieweit der Arbeitnehmer darüber hinaus auch dem Sozialversicherungssystem des Tätigkeitsstaates unterliegt, richtet sich nach den lokalen Rechtsvorschriften im Tätigkeitsstaat. Es kann dazu kommen, dass auch dort Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden müssen.

Arbeitnehmereinsätze in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, z.B. USA, China

Hier ist zu beachten, welche Zweige der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) durch das Sozialversicherungsabkommen abgedeckt sind. Soweit ein Zweig der Sozialversicherung abgedeckt ist, gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsabkommens. Darüber hinaus gelten die Regelungen des vertragslosen Auslandes (siehe oben).

Verfahrensfragen

Arbeitnehmer, die in Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in die Schweiz arbeiten und für die weiterhin die Rechtsvorschriften der deutschen Sozialversicherung gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (A1-Bescheinigung). Die Bescheinigung gilt als Nachweis gegenüber den deutschen und ausländischen Behörden, dass weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Die Bescheinigung stellt in Deutschland die gesetzliche Krankenkasse des betreffenden Mitarbeiters aus. Ist der Mitarbeiter nicht gesetzlich krankenversichert, ist der Rentenversicherungsträger (in den meisten Fällen die Dt. Rentenversicherung Bund) zuständig.

Für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist auf deutscher Seite der GKV Spitzenverband DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung) zuständig. Die DVKA beteiligt auch die zuständigen Sozialversicherungsbehörden im Tätigkeitsstaat an

jeder Einzelfallentscheidung. Der Antrag sollte möglichst vier Monate vor Aufnahme der Beschäftigung gestellt werden.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung oder Ausnahmevereinbarungen im Rahmen eines elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden.

Ist ein Arbeitnehmer regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz tätig, legt die DVKA für in Deutschland wohnende Personen fest, in welchem Staat der Arbeitnehmer den Vorschriften der Sozialversicherung unterliegt und stellt dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Anträge sind auf dem Postweg zu übermitteln.

Für Arbeitnehmer, die in Staaten tätig sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach dem jeweiligen Abkommen.

Folgen für die Praxis

Insbesondere bei der Planung längerfristiger Entsendungen in das Ausland (z.B. zeitlich befristete Abordnung zu einer ausländischen Konzerngesellschaft) sollte auch die sozialversicherungsrechtliche Situation des Mitarbeiters beachtet und entsprechende Anträge frühzeitig gestellt werden. Liegt bei Beginn der Tätigkeit im Ausland noch keine Bescheinigung der deutschen Sozialversicherungsbehörde vor, empfehlen wir, dem Arbeitnehmer eine Kopie des entsprechenden Antrags mitzugeben.



Stefan Kühbeck

Ass. jur. Steuerberater

kuehbeck@wehberg.de



Die verbindliche Auskunft

Voraussetzungen und Nutzen für die Praxis

Bei der verbindlichen Auskunft handelt es sich um ein Instrument, welches es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, für einen noch nicht verwirklichten steuerlichen Sachverhalt von den Finanzbehörden eine verbindliche Beurteilung zu erhalten. Verfahrensmäßig stellt die verbindliche Auskunft einen Verwaltungsakt, und im Hinblick auf den sich anschließenden Steuerbescheid eine sogenannte Zusicherung dar.

Verfassungsrechtliche Erforderlichkeit

Allgemeine Auskünfte der Finanzbehörden sind regelmäßig unverbindlich. Vor der gesetzlichen Kodifikation der verbindlichen Auskunft in der Abgabenordnung (AO) wurde eine unbestimmte Bindungswirkung einer Auskunft über den Grundsatz von Treu und Glauben erreicht. Dies war jedoch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zufriedenstellend. Um die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit ausüben zu können, ist eine gewisse Planungssicherheit nötig. Nur so ist es möglich, in die Zukunft gerichtete betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Ein Abwälzen steuerlicher Unsicherheiten alleine auf den Steuerpflichtigen ist unzulässig. Dieser muss bereits im Stadium der Planung, beispielsweise von Umstrukturierungen wissen, wie die Finanzbehörden die Vorhaben beurteilen werden.

Voraussetzungen

Nach § 89 Abs. 2 AO können die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, aber noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Zunächst ist ein ausdrücklicher Antrag an die Finanzbehörden erforderlich. Die Voraussetzungen sind in der

Steuer-Auskunftsverordnung genannt. Voraussetzung ist insbesondere eine umfassende, in sich abgeschlossene Darstellung des Sachverhaltes. Die Finanzbehörden müssen also ohne Akteneinsicht allein aufgrund des Antrages eine Entscheidung treffen können.

In dem Antrag muss das besondere steuerliche Interesse an der Auskunft dargelegt werden. Ein solches liegt vor, wenn von der beantragten Auskunft Dispositionen, also die Umgestaltung von Sachverhalten, abhängig sind und in rechtlicher Hinsicht Unsicherheiten bestehen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung soll eine Auskunft nicht erteilt werden, wenn die Erzielung von steuerlichen Vorteilen im Vordergrund steht (Steuersparmodelle). Dieser Ausschluss ist in der Literatur auf Kritik gestoßen. Die Ausnutzung von Steuervorteilen soll nicht einfach dem Missbrauch gleichgestellt werden können. Bei wirtschaftlichen Gestaltungen soll es immer auch um die steuerliche Vor- und Nachteilhaftigkeit der Alternativen gehen. Derjenige, der Steuervorteile nutzt, handelt gerade innerhalb der Grenzen der Gesetze.

Nach der Rechtsprechung steht die Erzielung eines Steuervorteils nicht schon dann im Vordergrund, wenn bei einer wirtschaftlich nachvollziehbaren Gestaltung die steuerlichen Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Es ist daher in Grenzfällen immer anzuraten, in die Begründung des Antrags die wirtschaftlichen Gründe für die Gestaltung mit aufzunehmen.

Schließlich ist es erforderlich, im Antrag selbst eine rechtliche Würdigung des Problems vorzunehmen, die zu entscheidende Rechtsfrage konkret zu formulieren und die steuerliche Auswirkung betragsmäßig anzugeben.

Der Antrag endet mit einer Erklärung darüber, dass bei keiner anderen Finanzbehörde zu demselben Sachverhalt eine verbindliche Auskunft beantragt wurde und die gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.



Die Bearbeitung des Antrags ist mit der Erhebung einer Gebühr verbunden. Diese wird erhoben, da die Auskunft einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht und der Antragsteller durch die Bindungswirkung der Auskunft für die Finanzbehörden einen Vorteil erhält (Vorteilsausgleich). Zu beachten ist, dass die Gebühr auch anfällt, wenn die Zusage verweigert wird, oder nicht so ausfällt wie erhofft (negative Auskunft). Die Gebühr berechnet sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert.

Auf informellem Wege ist es möglich, vorab eine erste Einschätzung bezüglich der rechtlichen Würdigung zu erhalten. So kann beispielweise zunächst ein Entwurf des Antrags an das Finanzamt übersandt werden. Auch ist es denkbar, in einem telefonischen oder persönlichen Gespräch mit den Beamten Informationen oder sogar „Tipps“ zu erhalten, die in einem formellen schriftlichen Verfahren so nicht niedergeschrieben würden. Dieser Service ist kostenlos, entfaltet aber keine Bindungswirkung. Die „unverbindliche“ Auskunft der Finanzverwaltung kann aber als Entscheidungsgrundlage dienen, ob eine gebührenpflichtige verbindliche Auskunft weiter verfolgt werden soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei der Stellung des Antrages insbesondere auf die sorgfältige Darstellung des darin enthaltenen Sachverhaltes Wert gelegt werden muss. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die Bindungswirkung für die Finanzbehörden davon abhängt, dass der später verwirklichte Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt abweicht. Eine fehlerhafte Sachverhaltsdarstellung ist für die Finanzbehörden ein Einfallstor, um sich der Bindungswirkung zu entziehen.

Bindungswirkung

Die verbindliche Auskunft ist als begünstigender Verwaltungsakt aus sich selbst heraus für die Finanzbehörden bindend. Die Bindungswirkung besteht dabei

ausschließlich für die Finanzbehörden, und nicht für den Steuerpflichtigen. Die Bindungswirkung geht dabei so weit, dass sie die Finanzverwaltung selbst dann zugunsten des Steuerpflichtigen bindet, wenn sie rechtswidrig ist. Auch eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungsmeinung machen die Auskunft nicht „unwirksam“.

Die Bindungswirkung stellt einen großen Vorteil dar. Ist der Antragsteller mit dem „Ergebnis“ der Auskunft unzufrieden, stehen ihm bei einer anschließenden Verwirklichung des Sachverhaltes trotzdem sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten offen, wenngleich es natürlich in einem Einspruchsverfahren aufgrund der vorherigen gründlichen Prüfung schwerfallen wird, die Finanzverwaltung von der eigenen Rechtsauffassung zu überzeugen.

Fazit

Die verbindliche Auskunft ist ein adäquates Mittel, um insbesondere bei bedeutenden Entscheidungen vorab eine verlässliche Beurteilung der Finanzbehörden zu erhalten.

Es muss jedoch stets in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Antrag sinnvoll ist. Insbesondere bei unklaren oder streitigen Sachverhalten kann es sein, dass sich der Steuerpflichtige durch eine zuvor ergangene negative Auskunft im Rahmen einer Betriebsprüfung selbst in eine schlechte „Verhandlungsposition“ bringt.



Martin Obermeyer

Steuerassistent

obermeyer@wehberg.de



Die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

Umsetzung bleibt fraglich

Während das wirtschaftliche Umfeld immer globaler, mobiler und digitaler geworden ist, werden Unternehmenseinkünfte weiterhin nach nationalen Regelungen besteuert. Unterschiedliche Körperschaftsteuersätze, Steuersysteme und steuerliche Bemessungsgrundlagen prägen dabei das Bild in der Europäischen Union. Durch die erheblichen Differenzen in den nationalen Steuersystemen werden Standort- und Investitionsentscheidungen multinationaler Konzerne immer mehr auf Basis der jeweiligen steuerlichen Gegebenheiten getroffen. Um eine Modernisierung des steuerlichen Rechtsrahmens voranzutreiben und aggressive Steuerplanung einzudämmen, hat sich die EU-Kommission daher die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zum Ziel gesetzt.

Das Konzept der GKKB

Die GKKB soll dazu dienen, den steuerpflichtigen Gewinn europäischer Kapitalgesellschaften einheitlich zu bestimmen. Unternehmen können ihre Verluste in einem Mitgliedsstaat dabei mit Gewinnen in einem anderen Mitgliedsstaat verrechnen. Der ermittelte Gewinn wird somit auf Konzernebene konsolidiert und anschließend unter Anwendung einer Formel auf die betroffenen Mitgliedsstaaten verteilt. Der Anteil des jeweiligen Konzernunternehmens an der konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage basiert auf dessen Umsatzerlösen, der Anzahl der Beschäftigten bzw. der Lohnsumme und den Vermögenswerten, die alle drei gleich gewichtet werden. Der errechnete Anteil wird dann mit dem zugehörigen nationalen Steuersatz versteuert.

Der 2016 erschienene Richtlinienentwurf einer GKKB soll vorerst nur für multinationale Unternehmen mit mehr als EURO 750 Mio. Umsatz verpflichtend zur Anwendung kommen. Unternehmen unter diesem Schwellenwert ist die Anwendung freigestellt. Der erste Richtlinienentwurf

aus dem Jahr 2011 sah hingegen eine rein optionale Ausgestaltung vor.

Weitere Neuregelungen im Zuge der GKKB

Entscheiden sich Unternehmen freiwillig zur Teilnahme am neuen System, enthält der Entwurf weitere Maßnahmen, die über die reinen Vorschriften zur Gewinnermittlung hinausgehen. Darunter fallen erhöhte Abzüge für Kosten der Forschung & Entwicklung, sowie eine Art Eigenkapital-Zinsabzug. Die erhöhten Abzüge für F&E sollen dabei gerade jungen und innovativen Unternehmen Vorteile verschaffen, während der Eigenkapital-Zinsabzug das Ungleichgewicht zwischen der steuerlichen Behandlung von Fremdkapitalzinsen und Gewinnausschüttungen verringern soll. Um die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer zu unterbinden, ist darüber hinaus eine Zinsschranke angedacht, die den Abzug der Zinsaufwendungen und anderer finanzieller Aufwendungen auf die Höhe der jeweiligen Einnahmen begrenzt.

Vorteile einer gemeinsam konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

Das erste Konzept zu einer gemeinsam konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage wurde nach langjähriger Diskussion im Jahr 2011 vorgelegt. Der damalige Richtlinienentwurf verfolgte im Kern eine Reduzierung der Kosten, die mit einer Vereinfachung des europäischen Steuerrechts einhergehen sollten. Durch die Einreichung einer einzigen europäischen Steuererklärung unter Anwendung eines gemeinsamen Regelwerks sollten Unternehmen Deklarations- oder Befolgungskosten sparen. Des Weiteren sollte die Regelung zu einer höheren Rechtssicherheit für die Unternehmen führen und gleichzeitig grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten vereinfachen. Ein gemeinsames steuerliches Regelwerk erleichtert einerseits die Expansion von Unternehmen innerhalb der EU und steigert darüber

GKKB

MITGLIEDSSTAAT
AGGRESSIVE STEUERPLANUNG
UNTERNEHMENS-
EINKÜNFTE
STEUERVERMEIDUNG

KÖRPERSCHAFTSTEUER-
BEMESSUNGSGRUNDLAGE

REDUZIERUNG DER KOSTEN
STEUERSYSTEM
GEWINNVERLAGERUNG
2021
ZINSSCHRANKE
STEUERPLANUNGSMÖGLICHKEITEN

hinaus die Attraktivität der EU für Drittstaaten-Investoren. Neben diesen Zielen ist mit dem Richtlinienvorschlag aus dem Jahr 2016 auch explizit die Bekämpfung von Steuervermeidung zum Hauptziel der Regelung ernannt worden.

Verpflichtende Anwendung der GKKB ist für bestimmte Unternehmen

Um Steuervermeidung zu bekämpfen, soll die aktuell geplante Regelung für Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von mehr als EURO 750 Mio. verpflichtend zur Anwendung kommen. Diese Änderung zur ursprünglich geplanten, rein optionalen GKKB aus dem Jahr 2011 ist zu begrüßen. Eine rein optionale GKKB würde das Spektrum an Steuerplanungsmöglichkeiten wohl eher erweitern. Gerade große Unternehmen besitzen nämlich auch die größte Steuerplanungskapazität. Um Steuervermeidung effektiver bekämpfen zu können, war die vollzogene Anpassung somit ein Schritt in die richtige Richtung. Um das europäische Steuerrecht grundlegend zu vereinfachen, erscheint ein semi-obligatorisches System jedoch nicht ausreichend. Einheitlichkeit wird wohl nur erreicht, wenn die GKKB für alle körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind, da die Anwendung zwei unterschiedlicher Systeme wiederum Kosten verursacht und zu einer „Verkomplizierung“ des europäischen Steuerrechts führt. Ein erweiterter Anwendungsbereich bringt jedoch auch einen weitergehenden Harmonisierungsbedarf mit sich, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Verschiebung der Steuerplanung

Es ist zu befürchten, dass sich die Steuerplanung in Richtung einer gezielten Verlagerung der Formelfaktoren verschieben könnte. Die Zuordnung der geplanten Formelfaktoren darf nicht ähnlich gestaltungsanfällig sein,

wie die Zuordnung von Buchgewinnen im geltenden Steuerrecht. Für Konzerne werden durch die Regelung jedoch zweifelsohne Anreize gesetzt, bspw. personalintensive Wertschöpfungsfunktionen in Niedrigsteuerränder zu verlagern.

Fazit

Inwieweit das erklärte Ziel der europäischen Kommission durch das vorgeschlagene Konzept erreicht werden kann bleibt fraglich. Um Steuervermeidung effektiv zu verhindern, müsste neben einer gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage auch eine Angleichung der Steuersätze stattfinden. Solange zwischen Hoch- und Niedrigsteuerrändern differenziert werden kann, bleiben auch die Unternehmen zwangsläufig steuerplanerisch aktiv. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass selbst eine solche Vollharmonisierung nur innerhalb der EU gelten würde und die Problematik von Gewinnverlagerungen in das Nicht-EU Ausland bestehen bleibt. Ob und wann es zur Umsetzung der geplanten GKKB kommt, bleibt abzuwarten. Da selbst die Teilharmonisierung auf erheblichen politischen Widerstand stößt, ist eine Vollharmonisierung des europäischen Steuerrechts aber wohl vorerst nicht umsetzbar.



Thimo Nafe

Prüfungs- und Steuerassistent

nafe@wehberg.de



Urteilsvollstreckung außerhalb der EU

Fortschritte und Rückschritte

In einem Zivilverfahren zu obsiegen, ist stets nur die halbe Miete. Wenn die unterlegene Partei nicht zahlt, muss das Urteil mit staatlicher Hilfe vollstreckt werden. Sitz der Gegner im Ausland, so muss ein Urteil dort erst anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Innerhalb der EU ist die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen staatlicher Gerichte durch entsprechende Verordnungen geregelt. In Staaten außerhalb der EU ist sie bisher nur punktuell möglich.

Neues Vollstreckungsübereinkommen

Zur Erleichterung der Vollstreckung von Urteilen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten in Staaten außerhalb der EU hat am 2. Juli 2019 die EU – stellvertretend für alle Mitgliedstaaten – mit deren 44 wichtigsten Handelspartnern außerhalb der EU das „Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen“ unterzeichnet. Es tritt in Kraft, sobald es von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde.

Z.T. mangelhafte Vollstreckung von Schiedssprüchen

In Staaten, die kein vergleichbares Übereinkommen mit der EU oder Deutschland geschlossen haben, kann eine Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile dagegen oft nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht erreicht werden. Will man zur Umgehung des Vollstreckungsproblems gleich in dem Land klagen, in dem man später vollstrecken will, so erhöhen sich sofort die Transaktionskosten und die Risiken. Einen Ausweg bietet – jedenfalls für Streitigkeiten mit einem Wert ab ca. 50.000 Euro (sonst es unverhältnismäßig teuer) – die Vereinbarung eines privaten Schiedsgerichts. Denn das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ermöglicht die unkomplizierte Umsetzung der Urteile privater Schiedsgerichte in über 150 Vertragsstaaten.



Das New Yorker Übereinkommen sieht allerdings vor, dass ein Schiedsurteil u.a. dann nicht anerkannt werden muss, wenn seine Durchsetzung gegen den „ordre public“, also gegen ganz grundlegende Prinzipien der öffentlichen Ordnung, verstieße. Diesen Vorbehalt nutzen manche Staaten gern. In Russland z.B. sollen im Jahr 2018 fast 40 % aller internationalen Schiedssprüche unter Berufung auf den ordre public nicht umgesetzt worden sein, häufig mit nicht haltbaren Begründungen. Das oberste russische Gericht hat sich deshalb Ende 2018 zu einer berichtigenden Erklärung veranlasst gesehen, die aber für die unteren Instanzen nicht bindend ist.

Praxishinweis

Verträge mit Partnern innerhalb der EU oder in einem Vertragsstaat des neuen Haager Übereinkommens werden oft auch ohne eine Schiedsklausel auskommen, weil das wichtigste Argument für die Vereinbarung eines Schiedsgerichts, die leichte Vollstreckbarkeit, auch für die Urteile staatlicher Gerichte gilt. Mit Vertragspartnern aus anderen Staaten wird dagegen die Vereinbarung eines internationalen Schiedsgerichts oft sinnvoll sein. Vorsicht ist allerdings gegenüber Vertragspartnern aus Staaten geboten, die dem New Yorker Übereinkommen noch nicht beigetreten sind oder sich nicht an ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen halten. Hier sollte man in Erwägung ziehen, sich auch auf einen Rechtsstreit im Land des Vertragspartners einzulassen, damit ein Urteil ggf. später nicht anerkannt werden muss. Auf eine Gerichtsstandswahl kann man dann meist ganz verzichten, i.d.R. mit dem Ergebnis, dass derjenige, der klagen will, das im Staat des Beklagten tun muss.



Prof. Dr. Jörn Westhoff

Rechtsanwalt, M.A.
Fachanwalt für
Internationales Wirtschaftsrecht,
Ostasienwissenschaftler

westhoff@wehberg.de

Wichtige Aspekte zu sonstigen Informationen zum Jahres- oder Konzernabschluss für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Erste Auswirkungen der ISA-Transformation

Bislang hat das IDW die International Standards on Auditing (ISA) in *IDW Prüfungsstandards* transformiert. Künftig werden die ISA unter Berücksichtigung nationaler Modifikationen unmittelbar angewendet. ISA DE fassen künftig die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zusammen.

Der ISA 720 E-DE befindet sich zurzeit noch im Entwurfsstadium. Gleichwohl soll er bereits jetzt Anwendung finden. Er ist im Regelfall erstmals für Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 anzuwenden.

Definition „sonstige Informationen“

Sonstige Informationen sind Informationen, die zusammen mit dem Jahres- oder Konzernabschluss den Abschlussadressaten zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht vom Abschlussprüfer geprüft werden.

Sonstige Informationen sind nach dem Verständnis des Standardsetzers vor allem Geschäftsberichte. In Deutschland übernimmt der Lagebericht einen Großteil der Funktion eines Geschäftsberichts. Da der Lagebericht in Deutschland prüfungspflichtig ist, stellt er insoweit keine sonstige Information im Sinne des ISA 720 E-DE dar.

Nicht prüfungspflichtige Bestandteile des Lageberichts oder weitergehende Informationen wie z.B. die Erklärung zur Unternehmensführung und die Angaben zur Frauenquote gemäß § 289 f HGB, der Entgeltbericht gemäß §§ 21, 22 EntgTranspG oder die nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 289 b HGB sind grundsätzlich sonstige Informationen, es sei denn, sie sind geprüfte Bestandteile des Lageberichts. Hierbei kommt es nicht auf die Art der Publizierung an.

Pflichten des Unternehmens

Aufgrund von berufsüblichen Klauseln im Abschlussprüfungsvertrag ist das Unternehmen verpflichtet, die sonstigen Informationen dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die sonstigen Informationen vor oder nach Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers erstellt werden.

Pflichten des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer muss die sonstigen Informationen lesen und würdigen. Die Würdigung bezieht sich darauf, ob wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss oder zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen vorliegen.

Wenn wesentliche Unstimmigkeiten vorliegen, hat der Abschlussprüfer entsprechend ISA 720 E-DE zu reagieren und insbesondere vom Unternehmen eine Korrektur zu fordern.

Vermerk des Abschlussprüfers

Der Vermerk des Abschlussprüfers hat einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „sonstige Informationen“ zu enthalten, wenn zum Datum des Vermerks des Abschlussprüfers einige oder sämtliche sonstigen Informationen vorliegen. Dabei müssen die sonstigen Informationen bezeichnet werden und es muss klargestellt werden, dass diese nicht geprüft sondern lediglich gelesen und gewürdigt worden sind. Ebenso ist darauf hinzuweisen, wenn die sonstigen Informationen nicht allgemein verfügbar, sondern nur einem ausgewählten Adressatenkreis übermittelt worden sind.

Eine Aussage zu dem Ergebnis des Lesens und der Würdigung ist nur zulässig, wenn der Abschlussprüfer insoweit von der Verschwiegenheit entbunden worden ist. Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine Erklärung, dass der Abschlussprüfer nichts zu berichten hat oder eine beschreibende Erklärung der wesentlichen falschen Darstellung in den sonstigen Informationen.

Ausblick

Mit dem ISA 720 E-DE beginnt die Transformation der deutschen Prüfungsstandards in die International Standards on Auditing.



Claas Börstinghaus

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

boerstinghaus@wehberg.de



Neueste Entwicklungen im Bereich der EEG-Umlagebegrenzung

Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht Orientierungshilfe für das Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten.

Am 17.12.2018 hat der Gesetzgeber mit dem sog. Energiesammelgesetz (EnSaG) rückwirkend zum 01.01.2018 Neuregelungen zur Messung und Schätzung von Strommengen geschaffen und in das EEG 2017 eingefügt. Hier ging es u.a. um die Abgrenzung zwischen dem selbst verbrauchten und dem weitergeleiteten Strom von Unternehmen, die bspw. eine Begrenzung der EEG-Umlage begehren. Grundsätzlich hat diese Abgrenzung mit eichrechtskonformen Messgeräten zu erfolgen, was aber z.B. mangels Verfügbarkeit nicht immer möglich war. Für bestimmte Fälle hat der Gesetzgeber mit dem EnSaG (Übergangs-) Regelungen geschaffen.

Antragsjahr 2018 – Begrenzungsjahr 2019

Durch die Rückwirkung griff der Gesetzgeber in die laufende Beantragung der EEG-Begrenzung bestimmter stromkostenintensiver Unternehmen (Besondere Ausgleichregelung) für 2019 ein, zumal der Antrag bereits bis zum 30.06.2018 einzureichen war. Die Rückwirkung selbst, aber auch die Schaffung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe führten zu Unsicherheiten bei den antragstellenden Unternehmen, als sie von der BAFA zur Überprüfung ihres Antrag im Lichte der gesetzlichen Neuregelungen aufgefordert wurden. Teilweise mussten die Anträge auf EEG-Begrenzung für das Jahr 2019 aufgeschnürt und Nachtragsprüfungen durchgeführt werden.

Antragsjahr 2019 – Begrenzungsjahr 2020

Der Antrag auf EEG-Begrenzung für 2020 musste bis zum 01.07.2019 bei der BAFA eingereicht werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe konnten bis dahin nur teilweise geklärt werden. In bestimmten Bereichen war die Unsicherheit weiterhin groß, ob lediglich Einzelmeinungen oder allgemeine Auffassungen der BAFA zur „Klärung“ beitragen.

BNetzA: Konsultationspapier

Am 09.07.2019 – also gut eine Woche nach Ablauf der o. g. Frist – hat die BNetzA ein 55-seitiges Hinweispapier veröffentlicht, welches dem Rechtsanwender Orientierungshilfen geben soll. Ziel ist, einen Beitrag für ein einheitliches Verständnis der Neuregelungen zu leisten.

Ein Punkt, der bei der letzten Antragstellung zu Unsicherheiten geführt hat, soll in diesem Beitrag kurz herausgegriffen werden:

Wann liegt eine nur geringfügige Stromweiterleitung vor (sog. Bagatellsachverhalt)?

Dieser Punkt betrifft die Abgrenzung von selbst verbrauchtem und weitergeleitetem Strom. Er ist zum einen wichtig, da eine Begrenzung der EEG-Umlage auf weitergeleitete Strommengen ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite geht es hier um einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand für eine verhältnismäßig geringe Auswirkung in Bezug auf die EEG-Umlagebegrenzung insgesamt.

Ausnahme: Geringfügiger Stromverbrauch

Für den Fall, dass der Letztverbraucher eine dritte Person in Bezug auf eine Teilmenge des verbrauchten Stroms ist (also z.B. ein fremdes Unternehmen, Handwerker), muss dieser Strom grundsätzlich durch eine eichrechtskonforme Messung von der selbst verbrauchten Strommenge abgegrenzt werden. Liegen aus bestimmten Gründen keine entsprechenden Messeinrichtungen vor, muss sachgerecht geschätzt werden. Ohne auf die Bedingungen für eine sachgerechte Schätzung einzugehen, kann auf die Abgrenzung unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, wenn der Stromverbrauch geringfügig ist (Bagatellsachverhalt).



Maßstab: Haushaltsüblicher Stromverbrauch (?)

An einen Dritten weitergeleitete Strommengen werden als selbst verbraucht anerkannt, wenn sie haushaltsübliche Mengen je Empfänger nicht überschreiten.

Seit Dezember 2018 kursierten diverse Gerüchte, was unter „haushaltsüblich“ zu verstehen sei. Die Bandbreite lag zwischen 1.000 und 3.000 kWh pro Jahr. In dem Hinweispapier wird die haushaltsübliche Menge nun mit „typischerweise“ 3.500 kWh pro Jahr konkretisiert. Allerdings wird die Konkretisierung sofort wieder aufge- weicht: „Die genannten Orientierungswerte bedeuten nicht, dass kleinere Stromverbräuche stets geringfügig sind.“ Hier wird die Betrachtung des Einzelfalls in den Vordergrund gestellt, wobei die Unternehmensgröße und die Anzahl der Mitarbeiter maßgebliche Kriterien sein sollen.

Einstufung von Sachverhalten im Grenzbereich der Geringfügigkeit

Zur Orientierung bietet das Konsultationspapier folgende „Daumenregel“ an: „Je geringer ein Verbrauch ist, desto stärker spricht bereits die geringe Höhe per se für eine Einstufung als Bagatellsachverhalt; je näher sich die Verbräuche im Grenzbereich des oben genannten Orientierungswerts eines gewöhnlichen Haushaltskunden bewegen, desto mehr Obacht ist in Zweifelsfällen geboten.“ Im Zweifel sollte die fragliche Strommenge als Drittverbrauch behandelt werden. Außerdem: Nach Ansicht der BNetzA scheidet die Einstufung als Bagatellsachverhalt aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen. Was genau hiermit gemeint ist, lässt die BNetzA allerdings offen.

Einstufung anhand von typisierenden Beispielfällen

Unter Berücksichtigung der o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe gibt die BNetzA in ihrem Konsultationspapier typisierende Beispiele an, bei denen Geringfügigkeit angenommen werden kann:

- Aufgrund der geringen Leistungsaufnahme eines Stromverbrauchsgerätes können die o.g. Geringfügigkeitskriterien selbst im Dauerbetrieb nicht überschritten werden (z.B. büroübliche Standardgeräte wie Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laptops, Handys).
- Aufgrund der typischen Anwendung eines Stromverbrauchsgerätes oder aufgrund der typischen Begebenheiten einer Stromverbrauchskonstellation bleibt der Stromverbrauch innerhalb der Geringfügigkeitsgrenzen. Das gilt insbesondere, wenn der Stromverbrauch nur für eine einmalige oder wiederholt kurze Dauer auftritt (z.B. Wasserkocher, Staubsauger sowie der übliche Verbrauch durch von zeitweise tätigen Handwerkern eingesetzten Geräte).

Fazit

Auch wenn die Bemühungen einer Klarstellung der durch das EnSaG aufgekommenen unbestimmten Rechtsbegriffe bzw. zu allgemeinen Anwendungsfragen zu begrüßen sind, kommen sie für das Antragsjahr 2019 zu spät.

Die oben gemachten Ausführungen bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus der Konsultationsfassung ab. Schon anhand der Fragestellungen zu den Bagatellsachverhalten wird deutlich, dass noch ein paar Schritte zu bewältigen sind, um Rechtssicherheit bei der Anwendung zu erreichen. Betroffene Unternehmen und Interessierte können im Rahmen des Konsultationsverfahrens bis zum 15.09.2019 gegenüber der BNetzA Stellung nehmen und insofern einen gewissen Einfluss auf den noch zu beschreitenden Weg ausüben.



Dirk Weischede

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

weischede@wehberg.de

In eigener Sache

Seit dem 1.12.2018 verstärkt Herr Stefan Kühbeck als Steuerberater die Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR. Nach dem Abschluss der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung war Herr Kühbeck mehrere Jahre im Bereich Personal und Steuern bei internationalen Konzerngesellschaften tätig. Dort spezialisierte er sich auf Fragen der Lohnsteuer, Sozialversicherung sowie von Arbeitnehmerentsendungen. Er hat dort u.a. umfangreiche Lohnsteueraußenprüfungen betreut und war auch an den Schlussbesprechungen mit den Finanzbehörden beteiligt. Die Bestellung zum Steuerberater erfolgte im Jahr 2008.



Seit dem 01.05.2019 ist Herr Thimo Nafe als Prüfungs- und Steuerassistent in der Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR tätig. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann und anschließender einjähriger Berufstätigkeit absolvierte Herr Nafe ein Studium der Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Unternehmensbesteuerung und Internationale Rechnungslegung an der Universität Duisburg-Essen. Herr Nafe strebt zeitnah das Steuerberaterexamen an.



Seit dem 01.11.2018 ist Herr Martin Obermeyer als Steuerassistent in der Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR tätig. Herr Obermeyer studierte an der Universität Marburg Rechtswissenschaften. In der anschließenden praktischen Ausbildung war er u.a. in der Rechtsbehelfsstelle eines Finanzamtes und einer auf das Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei tätig. Zurzeit studiert Herr Obermeyer nebenberuflich an der Universität Bochum im Masterstudiengang (LL.M.) „Wirtschafts- und Steuerrecht“ und bereitet sich auf das Steuerberaterexamen vor.



Seit dem 01.04.2019 ist Herr Julian Wanzke als Steuerassistent in der Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR tätig. Im Jahr 2018 schloss Herr Wanzke den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Produktionsmanagement an der Technischen Universität Dortmund ab. Das anschließende Masterstudium nahm Herr Wanzke im selben Jahr auf und absolvierte bereits ein halbjähriges Praktikum bei der Dr. Wehberg und Partner GbR, nachdem er zuvor industrielle Praxiserfahrungen sammeln konnte. Nach einer Unterbrechung für ein Auslandssemester an der amerikanischen San Diego State University in Kalifornien fand Herr Wanzke den Weg zur Kanzlei zurück und schreibt parallel seine Masterarbeit über das Thema Digitalisierung im Steuerrecht.



Allgemeine Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine im III. und IV. Quartal 2019

Fälligkeit		Ende der Schonfrist
Dienstag, 10.09.2019	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vorauszahlung), scharftsteuer, Umsatzsteuer sowie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler) sowie KSK	13.09.2019
Dienstag, 24.09.2019	Meldung SV-Beiträge	
Mittwoch, 25.09.2019	ZM 08/2019	
Donnerstag, 26.09.2019	Zahlungs SV-Beiträge fällig	
Donnerstag, 10.10.2019	Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vierteljahres- und Monatszahler) sowie KSK	14.10.2019
Freitag, 25.10.2019	Meldung SV-Beiträge, ZM 09/2019	
Dienstag, 29.10.2019	Zahlungs SV-Beiträge fällig	
Sonntag, 10.11.2019	KSK	
Montag, 11.11.2019	Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler)	14.10.2019
Freitag, 15.11.2019	Gewerbsteuer, Grundsteuer	18.11.2019
Montag, 25.11.2019	Meldung SV-Beiträge, ZM 10/2019	
Mittwoch, 27.11.2019	Zahlungs SV-Beiträge fällig	
Dienstag, 10.12.2019	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler) sowie KSK	13.12.2019
Donnerstag, 19.12.2019	Meldung SV-Beiträge	
Montag, 23.12.2019	Zahlungs SV-Beiträge fällig	
Freitag, 27.12.2019	ZM 11/2019	

DR. WEHBERG UND PARTNER GbR
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



Herausgeber:

Dr. Wehberg und Partner GbR
Feithstraße 177 · 58097 Hagen
Postfach 39 44 · 58039 Hagen
Tel. +49 (0) 2331 / 10 98-0
Fax +49 (0) 2331 / 10 98-30

Verantwortlicher Redakteur:

Prof. Dr. Ahmet Yilmaz – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
yilmaz@wehberg.de

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nicht so ausführlich dargestellt werden, dass eine persönliche Beratung ersetzt werden kann. Wenn Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, so sprechen Sie uns gerne an bzw. nehmen mit der jeweiligen Autorin oder dem Autor Kontakt auf.

Diese Mandanteninformation ist als PDF-Datei auf der Homepage www.wehberg.de als Download verfügbar sowie auch per E-Mail regelmäßig zu beziehen. Eine kurze Nachricht an redaktion@wehberg.de genügt.



Direktlink zur Online-PDF-Ausgabe >>>